

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2003/5/9 99/18/0246

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 09.05.2003

#### Index

40/01 Verwaltungsverfahren

#### Norm

AVG §18 Abs4:

BeglaubigungsV 1925 §1 Abs2;

## **Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie 93/01/0259 E 28. Februar 1996 RS 1 (Hier: Die Erstbehörde ist die als Bundesbehörde eingerichtete Bundespolizeidirektion Wien.)

## Stammrechtssatz

Eine Feststellung iSd § 1 Abs 2 BeglaubigungsV kommt nur hinsichtlich der angeführten Organe von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Frage. Demgegenüber handelt es sich bei der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien um eine Bundesbehörde.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2003:1999180246.X01

Im RIS seit

11.07.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at